

**Rechtssache C-13/21**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

4. Januar 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Judecătoria Miercurea Ciuc (Rumänien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

10. November 2020

**Beschwerdeführerin:**

Pricoforest SRL

**Beschwerdegegner:**

Inspectoratul de Stat pentru Controlul în Transportul Rutier  
(ISCTR)

---

... [nicht übersetzt]

**JUDECĂTORIA MIERCUREA-CIUC**

... [nicht übersetzt]

**ERSUCHEN UM VORABENTSCHEIDUNG**

Die Judecătoria Miercurea-Ciuc (Amtsgericht Miercurea-Ciuc, Rumänien) ersucht gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union (AEUV) von Amts wegen ... [nicht übersetzt] den

**GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION**

um Beantwortung der folgenden Vorlagefragen zur Auslegung von Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 561/2006, da eine entsprechende Entscheidung für die Entscheidung über die nationale Rechtssache sachdienlich ist ... [nicht übersetzt].

**1.** Ist der Ausdruck „Umkreis von 100 km“ in Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 561/2006 dahin auszulegen, dass eine auf der Landkarte

eingezeichnete gerade Linie zwischen dem Standort des Unternehmens und dem Zielort weniger als 100 km betragen muss oder dahin, dass die vom Fahrzeug tatsächlich zurückgelegte Entfernung weniger als 100 km betragen muss?

2. Ist Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 561/2006 dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass eine nationale Vorschrift die in Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 561/2006 genannte Situation von der Anwendung dieser Verordnung ausnimmt, die Durchführung von Beförderungen wie den in dieser Vorschrift vorgesehenen, von denen innerhalb eines Zeitraums von einem Monat einige in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens bleiben, andere über diesen Umkreis hinausgehen, dazu führt, dass alle betreffenden Beförderungen, nur diejenigen, bei denen der Umkreis von 100 km [nicht] überschritten wird, oder keine von ihnen von der Anwendung der Verordnung ausgenommen werden?

### **Gegenstand des Rechtsstreits. Relevanter Sachverhalt**

- 1 Mit **Beschwerdeschrift**, die am 25. September 2020 bei der Judecătoria Miercurea-Ciuc in das Register eingetragen wurde, hat die Pricoforest SRL gegen den Bescheid ... [nicht übersetzt] des Inspectoratul de Stat pentru Controlul în Transportul Rutier (Staatliche Aufsichtsbehörde für die Kontrolle des Straßentransports, Rumänien) Beschwerde eingelegt und beantragt, diesen Bescheid aufzuheben oder, hilfsweise, die verhängte Geldbuße durch eine Verwarnung zu ersetzen.
- 2 Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass am 2. September 2020 um 9.43 Uhr auf der Kreisstraße 125, Kilometer 16, die Fahrzeugkombination, die von der Beschwerdeführerin für den Transport von Holzmaterialien verwendet werde, bestehend aus dem Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen NT 89 YZO und dem Sattelanhänger mit dem Kennzeichen NT 69 YZO, gefahren von ..., von einem Kontrollteam der Staatlichen Aufsichtsbehörde für die Kontrolle des Straßentransports angehalten worden sei, das die Fahrtenschreiberkarte [vom Fahrer] herausverlangt habe. In der Folge sei der angefochtene Bescheid der Beschwerdeführerin übersandt worden, in dem gegen sie wegen Überschreitung der täglichen Höchstlenkzeit um fünf Stunden und 56 Minuten in der Zeit vom 17. bis 18. August 2020 und wegen Verkürzung der täglichen Ruhezeit um mehr als 2 Stunden am 25. August 2020 eine Geldbuße verhängt worden sei.

### **[Or. 2]**

- 3 Die Beschwerdeführerin hat darauf hingewiesen, dass die O. G. [Ordonanța Guvernului] Nr. 37/2007 (privind stabilirea cadrului de aplicare a regulilor privind perioadele de conducere, pauzele și perioadele de odihnă ale conducătorilor auto și utilizarea aparatelor de înregistrare a activității acestora) (Regierungsverordnung Nr. 37/2007 zur Festlegung des Rahmens für die Durchführung der Vorschriften über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten von Kraftfahrern sowie über die Verwendung von Geräten zur

Aufzeichnung der Tätigkeiten von Kraftfahrern) nur für Kraftfahrer gelte, die unter die Verordnung Nr. 561/2006 fallende Straßentransporttätigkeiten ausführen. Diese Verordnung sehe vor, dass Beförderungen mit Fahrzeugen, die von Forstwirtschaftsunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne Fahrer angemietet würden, von ihren Bestimmungen ausgenommen seien. Es handele sich um eine Bestimmung, die sich auch im nationalen Recht finde.

- 4 Hilfsweise hat sie beantragt, die Geldbuße durch eine Verwarnung zu ersetzen.
- 5 In rechtlicher Hinsicht hat sie sich auf die genannten Rechtsvorschriften berufen.
- 6 Zum Beweis hat sie den angefochtenen Bescheid und weitere Unterlagen vorgelegt und eine Zeugenvernehmung vorgeschlagen.
- 7 Die Staatliche Aufsichtsbehörde für die Kontrolle des Straßentransports hat eine **Beschwerdebeantwortung** eingereicht und beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen und den angefochtenen Bescheid als rechtmäßig und begründet zu bestätigen.
- 8 In ihrer Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin die Ordnungswidrigkeit der Überschreitung der täglichen Höchstlenkzeit von zehn Stunden um fünf Stunden oder mehr und die Ordnungswidrigkeit der Verkürzung der reduzierten täglichen Mindestruhezeit um 2 Stunden oder mehr begangen habe. Außerdem habe der aufnehmende Beamte den Ordnungswidrigkeitsstatbestand unter Angabe aller Umstände, die zur Beurteilung der Schwere der Tat dienen könnten, dargelegt. Der erstellte Bericht genieße auch die Vermutung der Rechtmäßigkeit und Wahrhaftigkeit. Ferner sei die Nichteinhaltung der Lenk- und Ruhezeiten eine Tat, die eine große soziale Gefahr darstelle, da sie die Sicherheit des Verkehrs und anderer am Verkehr teilnehmender Personen gefährde, denn Müdigkeit und fehlende Ruhezeiten seien die Hauptursachen für Verkehrsunfälle.
- 9 In rechtlicher Hinsicht hat sie sich auf die Verordnung (EG) Nr. 561/2006, den Beschluss 2009/959/EU, die H. G. [Hotărârea Guvernului (Regierungsbeschluss)] Nr. 1088/2011, die O. G. Nr. 26/2011, die O. G. Nr. 37/2007, das OMTI [Ordinul ministrului transporturilor și infrastructurii (Erlass des Ministers für Verkehr und Infrastruktur)] Nr. 980/2011, die O. G. Nr. 27/2011, die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und die Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 gestützt.
- 10 Zum Beweis hat sie Unterlagen und Fotos vorgelegt.
- 11 Am 6. November 2020 hat die Beschwerdegegnerin **schriftliche Erklärungen** eingereicht, in denen sie darauf hingewiesen hat, dass sich die Ausnahme in Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 auf Beförderungen beziehe, die ausschließlich in einem Umkreis von 100 km vom Standort des

Unternehmens in Pitiligeni im Bezirk Neamț durchgeführt würden. Das Fahrzeug sei für die Kontrolle in der Stadt Bălan im Bezirk Harghita angehalten worden, die 130 km vom Standort des Unternehmens entfernt sei.

- 12 Die Beschwerdeführerin hat eine **Erwiderung** eingereicht, in der sie geltend gemacht hat, dass sie nicht die Eintragungen auf der vom Fahrer ... verwendeten Fahrtenschreiberkarte beanstande, sondern die Art und Weise, wie der aufnehmende Beamte diese interpretiert habe, weil er den vom Programm TachoScan Control erstellten Bericht verwendet habe, ohne die weiteren Unterlagen zu berücksichtigen, die, wenn sie angefordert worden wären, zu dem Schluss geführt hätten, dass die auf der Fahrtenschreiberkarte aufgezeichneten Zeiten Beförderungsarten betroffen hätten, die von der Anwendung der Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 561/2006 ausgenommen seien. Außerdem habe der aufnehmende Beamte den Umkreis von 100 km mit der Straßenentfernung zwischen den beiden oben genannten Orten gleichgesetzt.
- 13 Das vorliegende Gericht stellt zum Sachverhalt fest, dass sich aus dem Bescheid ... [nicht übersetzt] ergibt, dass am 2. September 2020 um 9.43 Uhr auf der Kreisstraße 125 bei Kilometer 16 in der Ortschaft Bălan im Bezirk Harghita eine Fahrzeugkombination, bestehend aus dem Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen NT 89 YZO und dem Sattelanhänger mit dem Kennzeichen NT 69 YZO, die von der Beschwerdeführerin auf der Grundlage einer beglaubigten Kopie ... [nicht übersetzt] der Beförderungsgenehmigung benutzt wurde, gefahren vom Fahrer ..., der einen entgeltlichen Straßentransport von Waren (Holzmaterialien) im nationalen Verkehr durchführte, im Verkehr angehalten und kontrolliert wurde. Zum Zeitpunkt der Kontrolle wurde nach erfolgter Prüfung und Analyse der Daten, die mit Hilfe des Programms TachoScan Control von der Fahrtenschreiberkarte des [Or. 3] Fahrers heruntergeladen wurden, festgestellt, dass die maximale tägliche Lenkzeit von zehn Stunden (bei erlaubter Überschreitung) um fünf oder mehr Stunden überschritten worden war, nämlich: im Zeitraum von 5.15 Uhr am 17. August 2020 bis 19.23 Uhr am 18. [August] 2020 absolvierte der Kraftfahrer eine Lenkzeit von 15 Stunden und 56 Minuten bei einer maximalen täglichen Lenkzeit von zehn Stunden, so dass die Überschreitung fünf Stunden und 56 Minuten betrug. Dies war darauf zurückzuführen, dass der Kraftfahrer im relevanten Zeitfenster gesetzlich verpflichtet war, eine tägliche Ruhezeit von mindestens neun Stunden einzulegen, die längste Ruhezeit jedoch nur sechs Stunden und 48 Minuten betrug. Aus diesem Grund wurde gegen die Beschwerdeführerin eine Geldbuße von 9 000 Lei (bzw. 4 500 Lei bei Bezahlung innerhalb von 15 Tagen) verhängt. Darüber hinaus wurde die reduzierte tägliche Mindestruhezeit (bei möglicher Verkürzung auf bis zu neun Stunden) um zwei Stunden oder mehr verkürzt, nämlich: am 25. August 2020 legte der Fahrer ... in der Zeit von 0.54 Uhr bis 4.24 Uhr eine tägliche Ruhezeit von nur drei Stunden und 30 Minuten ein bei einer gesetzlich vorgeschriebenen täglichen Ruhezeit von mindestens neun Stunden, d. h. er verkürzte diese Ruhezeit um fünf Stunden und 30 Minuten. Aus diesem Grund

wurde gegen die Beschwerdeführerin eine Geldbuße von 4 000 Lei (bzw. 2 000 Lei bei Bezahlung innerhalb von 15 Tagen) verhängt.

- 14 Der Standort des beschwerdeführenden Unternehmens befindet sich in der Gemeinde Pipirig im Kreis Neamț.
- 15 Die Beschwerdeführerin hat drei Lieferscheine für die Ware (Holztransport) zur Akte gegeben, einen vom 17. August 2020 [für eine Lieferung] im Umkreis der Gemeinde Târgu Neamț (Straßenentfernung von etwa 30 km zum Standort des Unternehmens), einen vom 25. Mai 2020 [für eine Beförderung] von der Gemeinde Pipirig im Kreis Neamț in die Stadt Rădăuți im Kreis Suceava (Straßenentfernung von etwa 120 km) und einen vom 2. September 2020 [für eine Beförderung] von der Gemeinde Sândominic im Kreis Harghita in die Gemeinde Bogdănești im Kreis Suceava (Straßenentfernung von etwa 180 km).

### **Anwendbares nationales Recht. Einschlägige nationale Rechtsprechung**

O. G. nr. 37/2007 privind stabilirea cadrului de aplicare a regulilor privind perioadele de conducere, pauzele și perioadele de odihnă ale conducătorilor auto și utilizarea aparatelor de înregistrare a activității acestora (Regierungsverordnung Nr. 37/2007 zur Festlegung des Rahmens für die Durchführung der Vorschriften über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten von Kraftfahrern sowie über die Verwendung von Geräten zur Aufzeichnung der Tätigkeiten von Kraftfahrern):

„Art. 1

(1) Diese Verordnung legt den Rahmen für die Anwendung der Vorschriften über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Kraftfahrer fest, die Straßentransporttätigkeiten ausführen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (im Folgenden: Verordnung [EG] Nr. 561/2006) fallen, oder Straßentransporttätigkeiten, die unter das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) (im Folgenden: AETR-Übereinkommen) fallen.

(2) Diese Verordnung legt den Rahmen für die Anwendung der Vorschriften über die Verwendung von Geräten zur Aufzeichnung der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten der Kraftfahrer (im Folgenden: Fahrtenschreiber oder digitaler Fahrtenschreiber) im Sinne der Anhänge I und I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr mit späteren Änderungen und Ergänzungen fest.

(3) Diese Verordnung legt den Rahmen für die Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des [Or. 4] Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (im Folgenden: Verordnung [EU] Nr. 165/2014) fest.

...

Art. 2

**Die Beförderungen, auf die in Art. 13 Abs. 1 Buchst. a bis d, f bis h und i bis p der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 Bezug genommen wird, sind im Hoheitsgebiet Rumäniens von der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen.**

**Gründe, die das Gericht zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens bewogen haben**

- 16 In Bezug auf die erste Vorlagefrage hat das vorlegende Gericht entschieden, den Gerichtshof anzurufen, weil der Begriff des Umkreises die Entfernung bedeuten kann, bis zu der eine Handlung rund um den Mittelpunkt, von dem sie startet, erfolgt. Im Fall einer solchen Auslegung darf eine Beförderung einen Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens nicht überschreiten, aber das Fahrzeug mehr als 100 km zurücklegen, wenn die Strecke nicht in gerader Linie verläuft. Eine Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Verordnung Nr. 561/2006 würde jedoch ergeben, dass sich der Begriff des Umkreises auf die vom Fahrzeug tatsächlich zurückgelegte Strecke (Straßenentfernung) beziehen muss, da die Verordnung darauf abzielt, die sozialen Bedingungen für die von ihr erfassten Arbeitnehmer sowie die allgemeine Straßenverkehrssicherheit zu verbessern. Diese Ziele könnten nicht erreicht werden, wenn sich der Begriff des Umkreises im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Buchst. b auf Beförderungen bezöge, die innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 100 km durchgeführt werden, in dessen Mitte sich der Standort des Unternehmens befindet, denn konkret könnten Beförderungen über eine viel größere Straßenentfernung durchgeführt werden, ohne diesen Kreis zu verlassen, je nachdem, auf welchem Streckenabschnitt sie erfolgen.
- 17 Der verwirrende Charakter dieser Regelung wird durch andere Bezugnahmen auf Entfernungen in der Verordnung verstärkt:
- Der 24. Erwägungsgrund der Präambel nimmt Bezug auf eine **Strecke von nicht mehr als 50 km**, so dass feststeht, dass nach der Intention des europäischen Gesetzgebers eine Straßenentfernung gemeint ist;

- in Art. 3 Buchst. a ist von Fahrzeugen die Rede, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr verwendet werden, **wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt**;
  - Art. 3 Buchst. f bezieht sich auf spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die **innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort** eingesetzt werden;
  - nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. a ... [nicht übersetzt] erfolgt die Beförderung im Straßenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs, einschließlich des Verwaltungsgebiets von Gemeinden, deren Zentrum innerhalb dieses Umkreises liegt;
  - Art. 16 Abs. 1 Buchst. b nimmt Bezug auf grenzüberschreitende Personenlinienverkehrsdienste, deren Endpunkte in der Luftlinie höchstens 50 km von einer Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten entfernt sind und deren Fahrstrecke höchstens 100 km beträgt.
- 18 Der Gesetzgeber verweist im Wortlaut des 24. Erwägungsgrunds der Präambel und im Wortlaut von Art. 3 Buchst. a ... [nicht übersetzt] eindeutig auf die Strecke (d. h. die vom Fahrzeug tatsächlich zurückgelegte Straßenentfernung) und in Art. 16 Abs. 1 Buchst. b ... [nicht übersetzt] darauf, dass die beiden Endpunkte der Strecke in der Luftlinie höchstens 50 km voneinander entfernt sein dürfen, sowie darauf, dass die Strecke nicht mehr als 100 km betragen darf. In den anderen Situationen hat der Gesetzgeber dagegen den Begriff des Umkreises verwendet, der bei streng wörtlicher Auslegung bedeuten würde, dass die Bestimmungen der Verordnung unabhängig von der von einem Kraftfahrer zurückgelegten Strecke und der für die Durchführung einer Beförderung benötigten Zeit nicht anwendbar wären, was nach Ansicht des vorliegenden Gerichts nicht dem Zweck der Regelung entspricht.
- 19 Der Rechtsstreit zwischen den Parteien hängt von der Beantwortung dieser Rechtsfrage ab, da es möglich ist, dass die Beförderungen, die die Beschwerdeführerin nach den eingereichten Unterlagen durchgeführt haben will, **[Or. 5]** den Kreis mit einem Radius von 100 km, dessen Mittelpunkt ihr Standort ist, nicht überschritten haben, aber die tatsächlich zurückgelegte Strecke des Fahrzeugs bei einigen Beförderungen mehr als 100 km gewesen sein kann.
- 20 Die zweite Frage rechtfertigt sich dadurch, dass die Verordnung Nr. 561/2006 Bestimmungen enthält, die sich nicht nur auf die tägliche Ruhezeit, sondern auch auf die wöchentliche Ruhezeit beziehen. Im Zusammenhang mit der in einer nationalen Vorschrift geregelten Ausnahme der in Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 561/2006 genannten Situation von der Anwendung dieser Verordnung und mit der Tatsache, dass in dieser Vorschrift Beförderungen vorgesehen sind, von denen einige in einem Umkreis von 100 km um den Standort des Unternehmens und andere außerhalb dieses Umkreises stattfinden, stellt sich die Frage, ob die Verordnung nur auf die letztgenannten Beförderungen angewandt werden kann. Insbesondere ist es nicht undenkbar, dass die

Möglichkeit besteht, die Verordnung im Hinblick auf die tägliche Ruhezeit nur für die Tage anzuwenden, an denen solche Beförderungen durchgeführt werden, doch würde eine solche teilweise Anwendung eine Kontrolle der wöchentlichen Ruhezeiten unmöglich machen. Die Ausnahme in Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 561/2006 ist daher entweder dahin auszulegen, dass ein Unternehmen, das gewöhnlich Beförderungen durchführt, ohne einen Umkreis von 100 km zu überschreiten, auch für Beförderungen, die über diesen Umkreis hinaus durchgeführt werden, von der Anwendung der Verordnung ausgenommen ist, oder dahin, dass die Durchführung zumindest einiger Beförderungen über diesen Umkreis hinaus automatisch zur Anwendung der Verordnung auf alle von diesem Unternehmen durchgeführten Beförderungen führt.

- 21 Im vorliegenden Fall betreffen die fraglichen Verstöße zwar die Nichteinhaltung der täglichen Lenk- und Ruhezeiten, doch hat die Antwort auf die aufgeworfene Frage Auswirkungen auf den Ausgang des [nationalen] Verfahrens, da ein vollständiger Ausschluss aller im vorliegenden Fall durchgeführten Beförderungen von der Anwendung der Verordnung, auch wenn einige über einen Umkreis von 100 km hinaus durchgeführt [wurden], zur Feststellung der Unschuld der Beschwerdeführerin führen würde.